



## **Merkblatt: Hygienestandards für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen**

**Stand 29.06.2020**

§ 3 der Corona-BekämpfungsVO vom 29. Juni 2020 setzt fest:

Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen sind gemäß § 3 die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten. Der Betreiber oder Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander ein.
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. In geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände.
4. Oberflächen, die von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer häufig berührt werden sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt.
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.
6. Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten der Durchführung der Händehygiene vorhanden sind.
7. Für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die gleichzeitige Nutzung von Saunen, Whirlpools oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch die Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts zulässig.

Außerdem müssen sich an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form finden, die hinweisen auf:

1. Hygienestandards verbunden mit dem Hinweis, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können
2. für die Einrichtung oder Veranstaltung bestehende Zugangsbeschränkungen, ggf. unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen
3. die anwendbaren Anforderungen, verbunden mit einer Kenntlichmachung, ob sie jeweils eingehalten sind oder nicht

**Eine Genehmigung des Hygienekonzepts ist nicht erforderlich. Es besteht auch keine Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Eine Einzelfallberatung ist wegen der Vielzahl der Betriebe im Kreis Nordfriesland nicht möglich, aber vielen Betreibern ist unklar, welche Maßnahmen sie konkret ergreifen müssen. Das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland empfiehlt deshalb:**

- Hängen Sie die ergriffenen Präventionsmaßnahmen mehrmals gut sichtbar an jedem Eingang aus. Dazu können Sie die Checkliste des Landes Schleswig-Holstein verwenden, die als Aushang dient. Die Checkliste finden Sie u.a. hier: <https://t1p.de/luaf>
- Hängen Sie zusätzlich Informationen zu allgemeinen Hygienehinweisen zur Vermeidung von Virusübertragungen gut sichtbar an jedem Eingang aus, beispielsweise folgendes Plakat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://t1p.de/hygienehinweise>
- Ergreifen Sie Maßnahmen, die die Besucherzahl reduzieren. Welche Maßnahmen hierzu sinnvoll sind, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Es ist sicherzustellen, dass die Besucher untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können. In kleinen Einrichtungen wäre nötigenfalls das einzelne Eintreten geboten.
- Auch außerhalb der Einrichtung oder Veranstaltung, beispielsweise vor und in den Eingangsbereichen, darf es nicht zu Menschenansammlungen kommen. Sorgen Sie dafür, dass dort wartende Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können und tatsächlich einhalten.
- Ergreifen Sie Maßnahmen, um Ihre Beschäftigten in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, von Besucherinnen und Besuchern abzuschirmen.
- Für die Desinfektion der Oberflächen, die von Besucherinnen und Besuchern häufig berührt werden, sollte ein geprüftes Flächendesinfektionsmittel („begrenzt viruzid“ ist ausreichend) genutzt werden.
- Stellen Sie ausreichend Möglichkeiten zur Händehygiene bereit, zum Beispiel Händedesinfektionsspender oder regelmäßig gereinigte sanitäre Anlagen mit Seife und Lufthändetrockner oder Einmalpapiertüchern.
- Stellen Sie ausreichend Abfalleimer mit Abdeckung bereit.
- Reinigen Sie Gegenstände mit Kundenkontakt regelmäßig.

Viele Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Corona-Situation stellt der Kreis Nordfriesland unter <https://t1p.de/cfaq> bereit. Zusätzlich werden diverse Bürgerfragen auf der Facebookseite des Kreises beantwortet.

Sollten Ihnen die dortigen Antworten bei Ihrer Frage nicht weiterhelfen, erreichen Sie die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes des Kreises Nordfriesland unter Tel. 0800 200 66 22.